COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE ÖFFNUNG DER MUSEEN

Version 7, 14. Juni 2020 (ersetzt Version 6, 1. Juni 2020)

Österreichische Museen dürfen seit 15. Mai 2020 unter Voraussetzung von geltenden Schutzmaßnahmen (Abstand & Hygiene) öffnen[[1]](#footnote-1).

In Anlehnung an den Erlass der Corona-Schutzmaßnahmen für Supermärkte und Drogerien[[2]](#footnote-2) fassen wir (ARGE Bundesländerplattform, im Wesentlichen: [www.museumsbund.at/museumsguetesiegel.php](http://www.museumsbund.at/museumsguetesiegel.php) sowie ICOM Österreich) die folgenden Empfehlungen zusammen.

Allgemeines

* + Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt.

Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.

* + Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
	+ Zu Risikogruppen gehören Menschen, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, dazu werden etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie mit schweren Krebserkrankungen gezählt.[[3]](#footnote-3)
	+ Es gibt seit 30. Mai keine Höchstbregrenzung der Besucher/innenanzahl. Die sog. 10-m2-Regelung ist gefallen[[4]](#footnote-4).
	+ Setzen Sie auf Eigenverantwortung Ihrer Besucherinnen und Besucher!
	+ Weitere Informationen finden Sie unter

[www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html](http://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html).

Schutz der Mitarbeiter/innen

Die wichtigsten Regeln

* + Einhalten des Mindestabstands von einem Meter
	+ Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz ist seit 15. Juni nicht mehr notwendig.[[5]](#footnote-5)
	+ Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn ein Ein-Meter-Abstand zwischen den Mitarbeiter/innen unterschritten wird.[[6]](#footnote-6)
	+ kein Händeschütteln und
	+ Beachten der Nieshygiene
	+ Bereitstellen von Desinfektionsmittel für Mitarbeiter/innen
	+ Schutzvorrichtungen an den Kassen (Acryl- oder Echtglas) und vergrößerter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern ab einer Gesamtfläche von 400 m2

In der konkreten Umsetzung empfehlen wir darüber hinaus

* + Gemeinsam genützte Materialien und Geräte (Computer, Kassa, Telefon uä.) sollten regelmäßig desinfiziert werden.
	+ Vermeidung von gleichzeitigem Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von einem Meter (Möglichkeit der telefonischen Übergabe, keine gemeinsamen Pausen, Aufteilen in Kleingruppen mit wechselseitigem Dienst, evtl. immer dieselbe Teamzusammensetzung beibehalten)
	+ Gemeinschafts-, Umkleide- und Pausenräume nicht zeitgleich benutzen und regelmäßig lüften
	+ Mitarbeiter/innen aus Risikogruppen[[7]](#footnote-7) sollen zum Schutz vor Ansteckung nicht für Tätigkeiten mit unmittelbarem Besucher/innenkontakt eingesetzt werden.
	+ Unterweisung für Mitarbeiter/innen, die im Museum als Ersthelfer ausgebildet und eingesetzt sind

Schutz der Besucher/innen

Die wichtigsten Regeln:

* + Mindestabstand von einem Meter muss gewährleistet sein (Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben)
	+ Die Abwicklung der Besucher/innenkommunikation sollte möglichst kontaktlos erfolgen.
	+ Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Besucher/innen entfällt seit 15. Juni.[[8]](#footnote-8)

In der konkreten Umsetzung empfehlen wir darüber hinaus

* + Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel für Besucher/innen im Eingangs- und Ausgangsbereich
	+ Wir empfehlen, die Besucher/innen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate zu informieren[[9]](#footnote-9).
	+ Die Besucher/innen müssen sich gut über die verfügbaren Räume verteilen.
	+ Besucher/innen sind zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz verpflichtet (Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen)
	+ Ggf. Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucher/innenflusses nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Darstellung der Wegführung mit klarer Kennzeichnung
	+ Schlangenbildung (bspw. bei der Kassa) sollte vermieden werden.
	+ Evtl. Abstandsmarkierungen vorsehen
	+ Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen, darf der Zugang verweigert werden[[10]](#footnote-10).
	+ Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen
	+ Erhöhung der Reinigungsintervalle durch Reinigungspersonal oder Museumsmitarbeiter/innen: häufig berührte Oberflächen (bspw. Handläufe, Türgriff, Sitzgelegenheiten, Pausenbereiche etc.) müssen regelmäßig desinfiziert werden, WC-Anlagen mindestens einmal täglich gereinigt werden
	+ Geräte wie Audioguides uä. sowie Hands-on-Stationen müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.[[11]](#footnote-11)
	+ Bitte achten Sie dabei darauf, historische Materialien oder Oberflächen nicht zu zerstören. Im Zweifelsfalle sperren Sie Teilbereiche ab.
	+ Achten Sie insbesondere auch im Shop-Bereich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und weisen Sie uU. darauf hin, dass Selbstbedienung zurzeit nicht möglich ist.
	+ Sollten Sie selbst ein Museumscafé betreiben (oder eine Kaffeestation), dann ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen für Gastronomie[[12]](#footnote-12) auch dort zu gewährleisten.
	+ Lüften Sie die Museumsräumlichkeiten regelmäßig!

Führungen und Veranstaltungen[[13]](#footnote-13)

* + Das für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal zählt NICHT zur Höchstbesucher/innenzahl der Veranstaltungen hinzu.
	+ Pausen während der Veranstaltung sind erlaubt, Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, ein Mund-Nasen-Schutz ist in geschlossenen Räumen verpflichtend, wenn kein fixer Sitzplatz zugewiesen werden kann.
	+ Wenn Sie keinen professionellen Gastrobetrieb in Ihrem Museum haben, ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken dann gestattet, wenn dies in einem COVID-19-Präventionskonzept geregelt ist.

… bis 100 Personen

* + Führungen und Veranstaltungen bis 100 Personen im Indoor- wie Outdoorbereich sind möglich.[[14]](#footnote-14)
	+ Der Abstand von einem Meter zwischen den Personen muss gewährleistet sein. Ausnahme auch hier Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
	+ In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend, wenn es keine zugewiesenen und gekennzeichneten Plätze gibt.
	+ Gibt es zugewiesene und gekennzeichnete Plätze entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sobald sich die Besucherin/der Besucher am zugewiesenen Platz befindet – vorausgesetzt ein Meter Abstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern ist gewährleistet. Ist der Abstand nicht gewährleistet, ist ein Mund-Nasen-Schutz notwendig.
	+ Bei Führungen und Veranstaltungen an öffentlichen Orten im Freien entfällt das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes[[15]](#footnote-15).
	+ Veranstaltungen bis zu 100 Personen sind stehend und sitzend möglich.
	+ Gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze sind erst ab einer Veranstaltungsgröße von mehr als 100 Personen notwendig.

… über 100 Personen

* + Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen *mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen* in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.
	+ Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen *mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen* in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.[[16]](#footnote-16)
	+ Der Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept[[17]](#footnote-17) auszuarbeiten und dieses umzusetzen.
1. Siehe: <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html> bzw. [Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_207/BGBLA_2020_II_207.pdfsig) vom 13. Mai 2020 [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe: www.wko.at/service/umwelt-energie/2020-03-Erlass-Hygieneregeln-fuer-den-Einzelhandel.pdf [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167) [↑](#footnote-ref-3)
4. Mit dem Inkrafttreten der [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html) am 30. April 2020 um Mitternacht wurde die notwendige vorhandene Fläche pro Kunde von 20 m2 auf
10 m2 herabgesetzt. Seit einschließlich 30. Mai gibt es keinerlei Beschränkungen mehr, siehe [3. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html). [↑](#footnote-ref-4)
5. Siehe [5. COVID-19-LV-Novelle](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr%3A65810c6a-5e61-418d-bb72-db4fe1952822/%C3%84nderung%20der%20COVID-19-Lockerungsverordnung%20BGBLA_2020_II_266%20%281%29.pdf), 2. § 1 Abs. 2 der [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html) entfällt. [↑](#footnote-ref-5)
6. Siehe : [5. COVID-19-LV-Novelle](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr%3A65810c6a-5e61-418d-bb72-db4fe1952822/%C3%84nderung%20der%20COVID-19-Lockerungsverordnung%20BGBLA_2020_II_266%20%281%29.pdf), 5. § 2 Abs. 2 lautet: „(2) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“ [↑](#footnote-ref-6)
7. Zu Risikogruppen werden Menschen gezählt, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist. Eine behördliche Definition von Risikogruppen finden Sie in der [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167). [↑](#footnote-ref-7)
8. Siehe [5. COVID-19-LV-Novelle](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr%3A65810c6a-5e61-418d-bb72-db4fe1952822/%C3%84nderung%20der%20COVID-19-Lockerungsverordnung%20BGBLA_2020_II_266%20%281%29.pdf), 2. § 1 Abs. 2 der [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html) entfällt. [↑](#footnote-ref-8)
9. Plakate in A4, A3 und A1 zum Ausdrucken finden Sie hier: https://bit.ly/COVID-Poster [↑](#footnote-ref-9)
10. Dazu können Sie auch auf folgenden Aushang zurückgreifen: www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf. [↑](#footnote-ref-10)
11. Das Grazer Kindermuseum Frida & Fred setzt in seinem Hygieneleitfaden auf ein Ampelsystem: Jeder/jede Besucher/in muss nach dem Bespielen des Exhibits die Ampel auf Rot stellen, siehe [www.ecsite.eu/sites/default/files/hygieneleitfaden\_ff\_vers01.pdf](http://www.ecsite.eu/sites/default/files/hygieneleitfaden_ff_vers01.pdf). Das Umsetzen des Ampelsystems kann man mit Schildern oder vielen weiteren Materialien erfolgen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Siehe dazu: www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html [↑](#footnote-ref-12)
13. Siehe dazu: www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Lockerungsma%C3%9Fnahmen-f%C3%BCr-Veranstaltungen.html [↑](#footnote-ref-13)
14. Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse, [2. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html), § 10 (2). [↑](#footnote-ref-14)
15. Siehe [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html), § 1 (1), § 10 (4) bzw. [2. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html), § 10 (8) – das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nur für geschlossene Räume. [↑](#footnote-ref-15)
16. Siehe [2. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html), § 10 (2) [↑](#footnote-ref-16)
17. Siehe [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr%3A550994ed-b5c5-43e2-8b68-25c465176779/Empfehlungen_f%C3%BCr_die_inhaltliche_Gestaltung_eines_COVID.pdf), 3. Juni 2020, www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html [↑](#footnote-ref-17)